Spannung zwischen der christologischen und ekklesiologischen (oft funktionalistischen) Sicht des Amtes besprochen, der Weiheritus dargestellt, ebenso der sakramentale Charakter und die Verschiedenheit der Weiheämter (Episkopat, Presbyterat, Diakonat) und ihre verschiedenen Aufgaben.

Sicher, alle die genannten Einzelheiten finden sich verstreut auch anderswo, aber die klar geordneten, umfassenden und doch detaillierten Darlegungen machen dieses Opus für jeden unverzichtbar, der sich über das Weihesakrament informieren will.

Anton Ziegenaus, Augsburg

Kirchenrecht

Pinto, Pio Vito (Hg.): Commento al Codice di Diritto Canonico (= Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici, I), Città del Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 2001, 1.241 S., Paperback, ISBN 88-209-7145-3, Euro 61,98.

Bis zum Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1917 stellte das aus verschiedenen mittelalterlichen Rechtssammlungen hervorgegangene und im Jahr 1580 päpstlich approbierte Corpus Iuris Canonici die maßgebliche Quelle kirchlichen Rechts dar; als Dokument offiziösen Charakters war es Gesetz- und Urteilssammlung wie auch Hand- und Lehrbuch in einem. Aufgrund der für die kirchliche Rechtsentwicklung unvergleichlichen Bedeutung des Corpus Iuris Canonici werden an jedes Werk, das denselben Titel für sich beansprucht, höchste Ansprüche gestellt werden müssen.

Nachdem Papst Johannes Paul II. - allerdings in wohl eher metaphorischem Sinn - die in der Folge des II. Vatikanischen Konzils durchgeführte Neukodifikation des allgemeinen kirchlichen Rechts als ein neues Corpus Iuris Canonici (bestehend aus dem Codex Iuris Canonici, dem Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium und der Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie »Pastor bonus«) bezeichnet hat, ist die Herausgabe einer kommentierten Ausgabe der genannten Gesetzbücher als ein ebenso mutiges wie ehrgeiziges Projekt zu würdigen. Im Folgenden vorgestellt werden soll der erste Band dieser unter dem hoch gegriffenen Titel »Corpus Iuris Canonici« erscheinenden Reihe, der die Neubearbeitung eines bereits 1985 in erster Auflage in der Urbaniana University Press erschienenen Kommentars zum CIC darstellt. Dabei konnte der Herausgeber, der seit 1995 als Auditor der Römischen Rota tätig ist, auf eine Reihe von Autoren und Mitarbeitern zurückgreifen, deren Auflistung (S. VII-X) sich wie ein »Who is who« der an den Päpstlichen Universitäten, den Päpstlichen Gerichtshöfen und der Römischen Kurie tätigen Kanonisten liest.

Der voluminöse Band enthält den authentischen

lateinischen Text des CIC sowie dessen amtliche Übersetzung in italienischer Sprache. Dazu kommen noch – und zwar erfreulicherweise in vollem Wortlaut auf Lateinisch und Italienisch – die bislang veröffentlichten authentischen Interpretationen sowie der eigentliche Kommentar in italienischer Sprache. Dabei wurden die jeweils zusammengehörenden Texte soweit möglich auf je einer Seite vereint. Dass sich das Buch trotzdem durch Übersichtlichkeit und gute Lesbarkeit auszeichnet, stellt eine unter drucktechnischem Aspekt wirklich herausragende Leistung dar.

Für den Benutzer außerordentlich hilfreich sind auch die zahlreichen Anhänge (S. 1021–1071), unter denen sich ergänzende Rechtsquellen, terminologische und methodische Schaubilder, tabellarische Übersichten sowie die stichwortartige Beschreibung konkreter Vorgehensweisen im kirchlichen Prozesswesen finden. Besonderer Erwähnung wert ist das ausführliche, sorgfältig erarbeitete und wiederum ausgesprochen übersichtlich präsentierte Sachregister (S. 1113–1230).

Angesichts der Fülle an Material, das sich hier in einem einzigen Band vereint findet, kann es nicht überraschen, dass die Kommentare zu den jeweiligen Canones verhältnismäßig knapp ausgefallen sind. Abgesehen von den großen mehrbändigen Kommentaren (wie etwa des Münsterischen oder jenes der Universität von Navarra), denen es dafür wieder an Übersichtlichkeit mangelt, ist es eine praktisch allen vergleichbaren Werken eigene Problematik, daß sie allein schon aus Platzgründen kaum mehr als eine erläuternde Inhaltsangabe der betreffenden Canones zu bieten in der Lage sind. Rechtsgeschichtliche und rechtssystematische Informationen sowie Hinweise auf theologische Zusammenhänge und praktische Anwendung sucht man daher auch in der hier zur Betrachtung stehenden Publikation weitgehend vergeblich. Gut bedient ist dagegen, wem an einer prägnanten, zuverlässigen und ausgewogenen Grundorientierung über das Gesetzbuch der lateinischen Kirche und die damit unmittelbar zusammenhängende Rechtsmaterie gelegen ist.

Ein Vorwort des Präfekten der Apostolischen Signatur, Kardinal Mario Francesco Pompedda, sowie eine von Erzbischof Julián Herranz, dem Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Interpretation von Gesetzestexten, verfasste Einführung verleihen dem Werk zusammen mit dem anspruchsvollen Titel und dem auf Einband und Vorsatzblatt mehrfach abgebildeten päpstlichen Wappen ein gleichsam offiziöses Erscheinungsbild.

Nicht zuletzt angesichts dessen können einige gravierende Mängel nicht unerwähnt bleiben, die sich kaum als bloße Schönheitsfehler entschuldigen lassen. Zum einen findet sich in einer ganzen Reihe von Fällen zwar der Text der jeweiligen Gesetzesbestimmung angeführt, einen entsprechenden Kommentar dazu sucht man jedoch auf den ersten Blick vergeblich. Erst bei näherer Betrachtung eröffnet sich dem Leser, dass in den meisten dieser Fälle mehrere unmittelbar aufeinander folgende und thematisch eng zusammenhängende Canones in einem einzigen Kommentar abgehandelt werden. Warum aber beispielsweise der überaus bedeutende can. 96 (»Baptismo homo in Ecclesiae Christi incorporatur ...«) dem Herausgeber (und in diesem Fall auch Autor) keinen eigenen Kommentar wert gewesen ist und lediglich in einem einzigen bescheidenen Satz im Anschluss an can. 97 (S. 61) abgehandelt wird, erscheint mehr als fragwürdig. Verschiedene Canones entbehren sogar jeglicher Erläuterung; als Beispiele dafür seien die cann. 459 (S. 272), 833 (S. 516) und 1719 (S. 994) genannt. Der insgesamt positive Eindruck der Publikation erfährt angesichts dieses keiner erkennbaren Systematik folgenden und insofern willkürlich anmutenden Auswahlverfahrens eine leider nicht unerhebliche Einschränkung.

Noch weitaus unverständlicher erscheint es, dass die einzige bislang vorgenommene Änderung am Text des 1983 promulgierten CIC keine Berücksichtigung gefunden hat. Im Apostolischen Schreiben »Ad tuendam fidem« vom 18. Mai 1998 hatte Papst Johannes Paul II. angeordnet, dass dem bisherigen can. 750 - dem seit 1989 verbindlichen Text der »Professio fidei« entsprechend, der sich übrigens im vorliegenden Werk im Zusammenhang mit can. 833 (S. 516f.) abgedruckt findet - ein zweiter Paragraph hinzuzufügen ist, demzufolge die vom Lehramt der Kirche bezüglich des Glaubens und der Sitten endgültig vorgelegten Wahrheiten fest anzuerkennen und zu halten sind. Sucht man allerdings im Kontext von can. 750 (S. 476f.) nach dessen zweitem Paragraphen einschließlich des dazugehörigen Kommentars, wird man bedauerlicherweise enttäuscht. Eine entsprechende Ergänzung bleibt als unerlässliches Desiderat der sicher bald zu erwartenden dritten Auflage vorbehalten.

Ungeachtet der genannten Mängel aber gebührt dem vorgestellten Werk ohne Zweifel ein fester Platz unter den international bedeutenden Kommentaren zum CIC.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

Oehmen-Vieregge, Rosel: Die Einzelbeichte im katholisch-evangelischen Gespräch. Eine theologisch-kanonistische Untersuchung (= Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien, Bd. LXXII). Paderborn: Bonifatius 2002, 228 S., ISBN 3-89710-173-4, EUR 34,90.

Der ökumenische Dialog hat eine Reihe von Dokumenten hervorgebracht, die unter Beachtung der unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen wesentliche gemeinsame Grundauffassungen zwischen der Katholischen Kirche und kirchlichen Gemeinschaften der Reformation zusammenführen. Mit der Unterzeichnung der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« muss zukünftig auch der Frage nach »Buße-Beichte-Absolution« intensiver nachgegangen werden. Für die langjährige Ehebandverteidigerin am Kölner Erzbischöflichen Offizialat, Rosel Oehme-Vieregge, war dies Motivation genug, für den Bereich Deutschlands »die konfessionell unterschiedlich geprägten Lehraussagen über die Einzelbeichte, ihre jeweilige liturgische Ausgestaltung sowie ihre rechtlichen Aspekte aus theologisch-kanonistischer Perspektive zu untersuchen« (S. 15). Sie verfolgt damit das Ziel, »Anknüpfungspunkte für die Weiterführung des katholisch-evangelischen Gesprächs ... aufzuzeigen« (15). Dies gelingt ihr in einer Weise, die bemüht ist, Gemeinsamkeiten offen zu legen, ohne jedoch gravierende Differenzen und notwendige Postulate für den ökumenischen Dialog »weichzuspülen«.

Die Untersuchung umfasst vier Teile. Der *erste* Teil (S. 19–114) geht der Frage nach, welche Lehraussagen, liturgischen Riten und rechtlichen Bestimmungen zur Einzelbeichte die jeweiligen Lehren und die Bußpraxis prägen. Im ersten Abschnitt zur Einzelbeichte in der römisch-katholischen Kirche werden die Aussagen des Konzils von Trient, des II. Vaticanum, des *Ordo Paenitentiae* und des CIC/1983 dargelegt. Dabei erhellt sich das Motiv der »Versöhnung mit Gott und der Kirche«, das zweifelsohne zum bestimmenden Aspekt der Theologie zur Buße erwachsen ist. Der zweite Abschnitt arbeitet Elemente zur »Einzelbeichte« in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-